
Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol

Spirituosensteuergesetz (SStG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 105, 112 Absatz 5 sowie 131 Absätze 1 Buchstabe b und 3
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand, Grundsätze und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Voraussetzungen für die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, das Be- und Verarbeiten und das Lagern von Spirituosen und Ethanol sowie für den Handel mit Spirituosen und Ethanol; davon ausgenommen ist Bioethanol zu Treibstoffzwecken;
- b. das Erheben von Steuern auf Spirituosen und auf Ethanol zum menschlichen Konsum.

² Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen der Zoll- und der Lebensmittelgesetzgebung anwendbar.

Art. 2 Grundsätze

¹ Bei der Erhebung der Steuer auf Spirituosen und Ethanol zum menschlichen Konsum achtet der Bund auf:

- a. die Wettbewerbsneutralität;
- b. tiefe Erhebungs- und Entrichtungskosten.

² Bei der Festlegung des Steuersatzes achtet er auf die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes.

SR

¹ SR 101

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Alkohol*: Ethanol;
- b. *Ethanol*: Ethylalkohol (C_2H_5OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und Verwendung; davon ausgenommen ist ausschliesslich durch Vergärung gewonnenes Ethanol. Jede andere Alkoholart, die dem menschlichen Konsum dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als Ethanol;
- c. *Spirituose*: Alkoholisches Erzeugnis, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituosen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes auch:
 1. reines oder verdünntes Ethanol, das zum menschlichen Konsum bestimmt ist;
 2. Getränke mit einem Alkoholgehalt über 18 Volumenprozenten, deren Alkohol ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wurde;
- d. *Hersteller und Herstellerin*: Person, die auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter Spirituosen oder Ethanol herstellt;
- e. *Grosshandel*: die Abgabe oder Vermittlung von Spirituosen oder von Ethanol:
 1. an Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen; oder
 2. an Unternehmen, die Spirituosen oder Ethanol in ihrem Betrieb be- oder verarbeiten.
- f. *Inland*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione), jedoch ohne die Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sempuoir).

2. Kapitel: Kontrolle über Herstellung und Einfuhr von und Handel mit Spirituosen und Ethanol**Art. 4** Registrierung

¹ Die zuständige Behörde führt ein öffentliches Alkoholregister.

² In das Alkoholregister muss sich eintragen lassen, wer:

- a. Spirituosen oder Ethanol herstellen will;
- b. Spirituosen oder Ethanol einführen will, wenn diese pro Einfuhr mehr als 10 Liter reinen Alkohol enthalten;
- c. Grosshandel mit Ethanol zu industriellen Zwecken betreiben will;
- d. Grosshandel mit Spirituosen von mehr als 10 Litern reinem Alkohol betreiben will.

³ In das Alkoholregister wird von Amtes wegen eingetragen, wer:

- a. zum Bezug von un versteuerten Spirituosen oder un denaturiertem und un versteuertem Ethanol mit einer Verwendungsverpflichtung berechtigt ist; oder
- b. ein bewilligungspflichtiges Steuerlager betreibt.

⁴ Der Bundesrat kann Personen oder Betriebe von der Registrierungspflicht befreien, die Grosshandel betreiben mit:

- a. Erzeugnissen zum menschlichen Konsum, die nur geringe Mengen Spirituosen enthalten;
- b. anderen spirituosenhaltigen Erzeugnissen, deren Abgabe durch besondere Erlasse geregelt ist.

⁵ Die Eintragung in das Alkoholregister setzt voraus, dass die verantwortliche Person das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 5 Meldepflichten und Fristen

¹ Wer der Registrierungspflicht unterliegt, muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise vor der ersten Einfuhr bei der zuständigen Behörde anmelden.

² Jede Änderung des Namens, des Wohn- oder Geschäftssitzes oder der Eintragung im Handelsregister ist der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

³ Wer die registrierungspflichtige Tätigkeit aufgibt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und wird im Alkoholregister gelöscht.

Art. 6 Kontrollvorschriften

¹ Wer im Register eingetragen ist, muss:

- a. eine vollständige Kontrolle über die im Alkoholregister eingetragenen Tätigkeiten führen;
- b. dem zuständigen Kontrollorgan auf Verlangen alle Auskünfte erteilen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorlegen, die für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sind;
- c. die Unterlagen während zehn Jahren aufbewahren.

² Das zuständige Kontrollorgan ist befugt, Produktionsanlagen, Warenlager und andere Betriebsräume sowie, soweit erforderlich, Geschäftsbücher jederzeit und ohne Vorankündigung zu kontrollieren.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Erkennungszeichen

¹ Flaschen und andere Behältnisse, die Spirituosen oder spirituosenhaltige Erzeugnisse enthalten, müssen zur Steuersicherung auf der Etikette den Namen des schweizerischen Herstellers oder der schweizerischen Herstellerin oder des Importeurs oder der Importeurin enthalten..

² Flaschen und Behältnisse, die nicht vorschriftsgemäss etikettiert oder mit den Namen mehrerer Importeure oder Importeurinnen versehen sind, müssen mit Bewilligung der zuständigen Behörde nachetikettiert oder mit einer Zusatzeetikette versehen werden, auf der einzig der Name des Importeurs oder der Importeurin oder des schweizerischen Herstellers oder der schweizerischen Herstellerin aufgeführt ist.

Art. 8 Verwendungsverpflichtung

¹ Wer unversteuerte Spirituosen oder undenaturiertes und unversteuertes Ethanol beziehen will, muss sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichten, diese Waren ausschliesslich zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse zu verwenden. Die Behörde legt in der Bewilligung die entsprechenden Erzeugnisse fest.

² Die Bezugsberechtigung kann ab einer jährlichen Bezugsmenge von mehr als 20 Liter reinem Alkohol erworben werden.

³ Unversteuerte Spirituosen sowie undenaturiertes und unversteuertes Ethanol dürfen nur an Betriebe abgegeben werden, die nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a im Alkoholregister eingetragen sind.

3. Kapitel: Besteuerung

1. Abschnitt: Steuerobjekt und Entstehung der Steuerforderung

Art. 9 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegen:

- a. die Herstellung von:
 1. Spirituosen,
 2. Ethanol;
- b. die Einfuhr von:
 1. Produkten nach Buchstabe a,
 2. spirituosenhaltigen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten.

Art. 10 Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung entsteht:

- a. im Zeitpunkt der Herstellung der steuerpflichtigen Ware;
- b. bei der Einfuhr steuerpflichtiger Waren: im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gemäss der Zollgesetzgebung.

2. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 11 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- a. für im Inland hergestellte Spirituosen und im Inland hergestelltes Ethanol: der Hersteller oder die Herstellerin;
- b. für eingeführte Spirituosen, eingeführtes Ethanol und eingeführte spirituosenhaltige Erzeugnisse: der Zollschuldner oder die Zollschuldnerin;
- c. bei Steuerlagern: der Inhaber oder die Inhaberin der entsprechenden Bewilligung; bei der Auslagerung in ein anderes Steuerlager besteht die Steuerpflicht bis zur Löschung des Begleitdokuments;
- d. für unbesteuerte Spirituosen oder undenaturiertes und unbesteuertes Ethanol, welche an Betriebe ohne Verwendungsverpflichtung abgegeben werden: der Lieferant oder die Lieferantin, die nach Artikel 4 Absatz 3 im Alkoholregister eingetragen sind;
- e. für unbesteuerte Spirituosen oder undenaturiertes und unbesteuertes Ethanol, welche entgegen einer Verwendungsverpflichtung verwendet werden: der Verwender oder die Verwenderin.

Art. 12 Steuernachfolge

¹ Der Steuernachfolger oder die Steuernachfolgerin tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erben und Erbinnen beim Tod der steuerpflichtigen Person;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafter oder Gesellschafterinnen oder deren Erben und Erbinnen nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

³ Die Erben und Erbinnen haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile. Die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbstständig ausüben.

Art. 13 Mithaftung für die Steuer

Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im

Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses beziehungsweise des Nachlassvermögens;

- b. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

3. Abschnitt: Steuerbemessung

Art. 14 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird je Liter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20° Celsius bemessen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt einen Umrechnungsfaktor für die Bestimmung des Volumengehalts von festen Lebensmitteln fest.

Art. 15 Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter reinen Alkohols.

² Die Steuer wird um 50 Prozent ermässigt für die folgenden Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten:

- a. Naturweine und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumenprozenten;
- b. Likörweine;
- c. aromatisierte Weine.

³ Für Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten, die mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder eine entsprechende Süssung enthalten und konsumfertig in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel gelangen, beträgt die Steuer 116 Franken je Liter reinen Alkohols.

Art. 16 Anpassung an die Teuerung

¹ Der Bundesrat kann die Steuersätze der Teuerung anpassen, wenn diese nach dem Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 5 Prozent gestiegen ist.

² Der Steuerbetrag berechnet sich nach dem Tarif, der bei Entstehung der Steuerforderung in Kraft ist.

4. Abschnitt: Steuerbegünstigungen

Art. 17 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a. die Herstellung und die Einfuhr denaturierten Ethanols;
- b. die Herstellung und die Einfuhr von Spirituosen oder undenaturiertem Ethanol, die gemäss einer Verwendungsverpflichtung verwendet werden;
- c. die Herstellung von 10 Liter reinen Alkohols jährlich pro Person über 18 Jahre.

² Der Hersteller oder die Herstellerin bringt die nach Absatz 1 Buchstabe c steuerbefreite Menge bei der Steueranmeldung in Abzug.

Art. 18 Denaturierung

¹ Die Denaturierung kann vorgenommen werden durch:

- a. die zuständige Behörde; oder
- b. Personen, die von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt werden.

² Der Bundesrat regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von Personen, die zur Denaturierung befugt sind.

³ Das EFD regelt die Methoden der Denaturierung.

Art. 19 Steuerlager

¹ Betriebe dürfen steuerpflichtige Spirituosen oder steuerpflichtiges Ethanol unter Aufschub der Steuerentrichtung:

- a. in ein Steuerlager einführen;
- b. in einem Steuerlager herstellen; oder
- c. in einem Steuerlager bewirtschaften.

² Solche Betriebe bedürfen einer Bewilligung.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a. im Alkoholregister als Grosshändler eingetragen ist;
- b. die erforderlichen Sicherheiten leistet; und
- c. über Räume und Behälter verfügt, die den Anforderungen an die Kontrolle genügen.

⁴ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Betreiben eines Steuerlagers.

⁵ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind.

⁶ Die Betriebe können jederzeit eine ausserordentliche Revision verlangen. Die Revision ist gebührenpflichtig.

Art. 20 Rückerstattung

¹ Die Steuer wird auf Gesuch hin zurückerstattet:

- a. dem Exporteur oder der Exporteurin steuerpflichtiger Erzeugnisse; als Export gilt auch das Verbringen in einen inländischen Zollfreiladen gemäss Zollgesetz;
- b. dem Hersteller oder der Herstellerin von spirituosenhaltigen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 Volumenprozent.

² Der Rückerstattungssatz wird nach der in diesem Gesetz vorgesehenen fiskalischen Belastung der Erzeugnisse bestimmt. Kann der Betrag der fiskalischen Belastung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, so gelangt für die Rückerstattung der niedrigste Satz zur Anwendung.

³ Ein Rückerstattungsanspruch besteht ab einem Steuerbetrag von 300 Franken. Die Abrechnung erfolgt mindestens jährlich.

5. Abschnitt: Steuererhebung

Art. 21 Steueranmeldung und Steuerveranlagung

¹ Steuerpflichtige Hersteller und Herstellerinnen haben ihre monatliche Produktion jeweils bis zum 12. Tag des Folgemonats der zuständigen Behörde anzumelden.

² Für die bei der Einfuhr zu erhebenden Steuern findet die Zollgesetzgebung Anwendung, soweit die Veranlagung, die Erhebung, die Rückerstattung und die Verjährung betroffen sind.

³ Betriebe mit einer Bewilligung zum Betreiben eines Steuerlagers haben ihre Auslagerungen jeweils bis zum 12. Tag des Folgemonats der zuständigen Behörde anzumelden.

⁴ Die zuständige Behörde ermöglicht zur Erhebung der Steuer den elektronischen Datenaustausch zwischen der Behörde und den Steuerpflichtigen.

⁵ Sie kann die Anmeldeform vorschreiben; sie kann namentlich den Einsatz der EDV anordnen und diesen von einer Prüfung des EDV-Systems abhängig machen.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren über die Anmeldung bei der Einfuhr von Spirituosen, die in ein Steuerlager überführt werden;
- b. das Verfahren über die Veranlagung bei der Herstellung im Inland; und
- c. das Verfahren über die Veranlagung in Steuerlagern.

Art. 22 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird mit der Veranlagung fällig.

Art. 23 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Steuern und sonstige Geldforderungen beträgt 30 Tage.

Art. 24 Zinsen

¹ Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Rückvergütung oder Rückerstattung zu Unrecht erfolgte, ist ein Verzugszins geschuldet.

³ Ab dem Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde einen Betrag zu Unrecht erhoben oder nicht zurückerstattet hat, schuldet sie einen Vergütungszins.

⁴ Das EFD kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen für Fälle, in denen aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

⁵ Es legt die Zinssätze fest.

Art. 25 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, die bezweckt, eine Steuerforderung gegenüber der steuerpflichtigen Person festzulegen.

³ Sie steht still, solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen steuerpflichtigen Personen.

⁵ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

Art. 26 Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, die bezweckt, eine Steuerforderung gegenüber der steuerpflichtigen Person geltend zu machen.

³ Sie steht still:

- a. während eines Rechtsmittelverfahrens;
- b. solange die steuerpflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann;
- c. solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist.

⁴ Unterbrechung und Stillstand der Verjährung wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Art. 27 Fiskalausfall

¹ Die Leistungs- und Rückleistungspflicht im Fall von strafbaren Handlungen richtet sich nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

² Lässt sich im Fall einer Steuerhinterziehung oder einer Pfandunterschlagung die hinterzogene Steuer bzw. der erzielte Steuervorteil nicht mehr genau ermitteln, so wird der entsprechende Betrag von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

6. Abschnitt: Alkoholanalysen

Art. 28

¹ Zur Bestimmung der fiskalischen Belastung von Waren, welche diesem Gesetz unterliegen, sowie bei Unklarheiten über die Besteuerung führt die zuständige Behörde Alkoholanalysen in einem zertifizierten Labor durch.

² Sofern der Bund ein eigenes Labor führt, kann dieses Dritten gewerbliche Leistungen erbringen. Diese Leistungen müssen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Solche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das EFD kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

² SR 313.0

7. Abschnitt: Steuerpfand und Sicherstellung der Steuer

Art. 29 Steuerpfandrecht

¹ Der Bund hat ein gesetzliches Pfandrecht an allen steuerpflichtigen Erzeugnissen, die im Inland hergestellt oder gelagert werden, wenn die Zahlung der Steuer als gefährdet erscheint, namentlich wenn:

- a. die steuerpflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen; oder
- b. die steuerpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.

² Das Steuerpfandrecht gilt auch für Spirituosen und Ethanol, für welche die Steuerforderung noch nicht entstanden ist, und geht allen übrigen dinglichen Rechten an der Sache vor.

Art. 30 Beschlagnahme

¹ Die zuständige Behörde macht das Steuerpfandrecht geltend, indem sie die Ware beschlagnahmt.

² Sie beschlagnahmt die Ware, indem sie:

- a. von ihr Besitz ergreift; oder
- b. dem Besitzer oder der Besitzerin verbietet, darüber zu verfügen.

³ Sie kann beschlagnahmte Ware der berechtigten Person gegen Sicherstellung freigeben.

Art. 31 Steuerpfandverwertung

¹ Ein Steuerpfand kann verwertet werden, wenn:

- a. die dadurch gesicherte Steuerforderung vollstreckbar geworden ist; und
- b. die Zahlungsfrist, die der steuerpflichtigen Person gesetzt wurde, unbenutzt abgelaufen ist.

² Das Pfand wird durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf verwertet. Der Bundesrat kann Grundsätze für das Verfahren festlegen; im Übrigen richtet sich dieses nach dem am Versteigerungsort geltenden kantonalen Recht.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen die zuständige Behörde das Pfand freihändig verkaufen kann. Vorausgesetzt ist in jedem Fall das Einverständnis des Pfandeigentümers oder der Pfandeigentümerin.

Art. 32 Sicherstellung der Steuer

¹ Die zuständige Behörde kann Steuern und sonstige Geldforderungen, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- a. diese nicht durch ein ausreichendes und verwertbares Steuerpfand gesichert sind; und
 - b. die Zahlung als gefährdet erscheint, namentlich wenn:
 1. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte im Inland aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen, oder
 2. die zahlungspflichtige Person mit der Zahlung in Verzug ist.
- ² Die Sicherstellung kann durch Hinterlegung von Bargeld, Wertpapieren, mit einer Bankgarantie oder einer Solidarbürgschaft geleistet werden.
- ³ In der Sicherstellungsverfügung sind anzugeben:
- a. der Rechtsgrund der Sicherstellung;
 - b. der sicherzustellende Betrag;
 - c. die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt.
- ⁴ Die Sicherstellungsverfügung steht einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleich.
- ⁵ Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG.
- ⁶ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.
- ⁷ Die Beschwerde gegen eine Sicherstellungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Abschnitt: Nachforderung, Rückerstattung, Stundung und Erlass

Art. 33 Nachforderung und Rückerstattung der Steuer

¹ Hat die zuständige Behörde irrtümlich eine von ihr zu erhebende Steuer zu niedrig oder eine Steuerrückerstattung zu hoch festgesetzt, so kann sie den entsprechenden Betrag innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Veranlagungsverfügung nachfordern.

² Wird innerhalb von fünf Jahren seit der Veranlagung festgestellt, dass eine Steuer ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zuviel bezahlte Steuerbetrag rückerstattet.

Art. 34 Stundung und Erlass

¹ Die Steuer wird der steuerpflichtigen Person, welche der Aufzeichnungspflicht nach diesem Gesetz untersteht, erlassen oder rückerstattet, wenn sie nachweist, dass die mit der Steuer belastete Ware untergegangen ist.

³ SR 281.1

² Steuern, Zinsen und sonstige Geldforderungen können der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen; ausgenommen sind Geldstrafen und Bussen.

³ Die Steuer wird der steuerpflichtigen Person erlassen oder rückerstattet, wenn die Ware innert fünf Jahren seit Entstehung der Steuerforderung unter Kontrolle der zuständigen Behörde vernichtet wird.

⁴ Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht ab einem Steuerbetrag von 300 Franken.

4. Kapitel: Wissensvermittlung

Art. 35

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung durch Beiträge unterstützen.

5. Kapitel: Gebühren

Art. 36

¹ Die zuständige Behörde kann für Verfügungen und für Dienstleistungen, die sie im Vollzug dieses Gesetzes erlässt beziehungsweise erbringt, Gebühren erheben.

² Der Bundesrat kann die Gebührenerhebung für andere amtliche Verrichtungen vorsehen, welche die zuständige Behörde im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes vornimmt.

³ Er regelt die Höhe der Gebühren im Einzelnen.

⁴ Für die Erhebung, die Sicherstellung, die Nachforderung und die Vollstreckung der Gebühren gelten die Bestimmungen über die Besteuerung und die Schuldbetreibung dieses Gesetzes sinngemäss.

6. Kapitel: Verteilung und Verwendung des Reinertrages

Art. 37 Verteilung des Reinertrages

¹ Der Reinertrag umfasst den Erlös aus der fiskalischen Belastung von Spirituosen, die Bussen und Geldstrafen sowie die Gebühren und sonstigen Einnahmen, vermindert um die mit dem Vollzug dieses Gesetzes sowie des Alkoholgesetzes vom (Datum)⁴ verbundenen Aufwendungen.

² Der Reinertrag geht zu 90 Prozent an den Bund und zu 10 Prozent an die Kantone.

⁴ SR

³ Die Verteilung an die Kantone richtet sich nach ihrer Wohnbevölkerung. Massgebend sind die Zahlen der letzten Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung.

Art. 38 Verwendung des Reinertrages

¹ Der Anteil des Bundes am Reinertrag wird für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

² Der Anteil der Kantone wird zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen verwendet. Die Kantone erstatten der zuständigen Behörde jährlich Bericht über die Verwendung ihres Anteils. Diese fasst die kantonalen Berichte zusammen und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung.

7. Kapitel: Amtshilfe

Art. 39 Amtshilfe unter inländischen Behörden

¹ Die zuständige Behörde und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die inländischen Behörden geben der zuständigen Behörde Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Art. 40 Amtshilfe für ausländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung ihrer jeweiligen Alkoholgesetzgebung und bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen leisten, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

² Wird die zuständige Behörde von einer ausländischen Behörde um Amtshilfe ersucht, so kann sie Personen, auf die sich das Ersuchen bezieht, zur Mitwirkung verpflichten, namentlich zur Erteilung von Auskünften und zur Herausgabe von Daten und Dokumenten.

³ Personen, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, können das Zeugnis verweigern, soweit ihnen ein gesetzliches Berufsgeheimnis zusteht.

⁴ Wird das Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht, so erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung über die Mitwirkungs- und Editionsspflicht.

8. Kapitel: Datenschutz

Art. 41 Informationssysteme

¹ Die zuständige Behörde darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend:

- a. die Veranlagung und die Erhebung von Abgaben;
- b. die Erstellung von Risikoanalysen;
- c. die Verfolgung und die Beurteilung von Straftaten;
- d. die Behandlung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- e. die Durchführung von Verwaltungsverfahren;
- f. die Erstellung von Statistiken.

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;
- b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. das Bearbeiten der Daten;
- e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten;
- f. das Archivieren und das Vernichten der Daten;
- g. die Datensicherheit.

³ Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus Informationssystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone beschaffen und bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes beziehungsweise in kantonalen Erlassen vorgesehen ist.

Art. 42 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde darf den zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Daten sowie Feststellungen, die das eigene Personal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Es dürfen namentlich folgende Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Angaben über Abgabepflichten;
- b. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich;

- c. Angaben über das Herstellen, Be- und Verarbeiten, Lagern und den Handel sowie das Ein- und Ausführen von Spirituosen und Ethanol;
- d. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen Erlasse des Bundes, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.

⁴ Die bekannt gegebenen Daten dürfen ausschliesslich zweckkonform verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht an Dritte weitergeleitet werden.

9. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 43

¹ Verfügungen der zuständigen Behörde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Verfügungen, welche die Zollorgane nach diesem Gesetz treffen, können innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde bei der zuständigen Behörde angefochten werden.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer

¹ Wer durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration oder in irgendeiner anderen Weise die in der Alkoholgesetzgebung vorgesehene Steuer hinterzieht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 300 000 Franken.

² Ist der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher als die Strafdrohung, so kann die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten des Steuervorteils betragen.

³ Wer die Steuer durch Nichtanmeldung, Verheimlichung, unrichtige Deklaration oder in irgendeiner anderen Weise gefährdet, wird mit Busse bis zu 300 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

⁴ Bei erschwerenden Umständen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

⁵ SR 172.021

Art. 45 Hehlerei

¹ Wer Spirituosen oder Ethanol, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie unrechtmässig hergestellt oder eingeführt oder dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen wurde, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung für die Vortat bestraft.

² Bei erschwerenden Umständen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Art. 46 Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände gelten:

- a. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen;
- b. die Anwerbung einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung;
- c. die Verübung von Widerhandlungen als Unterzeichner oder Unterzeichnerin einer Verwendungsverpflichtung.

Art. 47 Steuerpfandunterschlagung

¹ Wer von der zuständigen Behörde als Steuerpfand beschlagnahmte Spirituosen oder Ethanol, die in seinem Besitz belassen worden sind, vernichtet oder ohne Zustimmung der Behörde darüber verfügt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 30 000 Franken.

² Ist die auf der Ware geschuldete Steuer höher als die Strafdrohung, so kann die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten der Steuer betragen.

Art. 48 Missachtung der Kontrollvorschriften

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Spirituosen oder Ethanol ausübt, ohne sich anzumelden oder ohne im Besitz der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bewilligung zu sein;
- b. gegen die Kontrollvorschriften, die für diese Tätigkeiten gelten, verstösst.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 5 000 Franken. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden; diese kann mit einer Kostenaufgabe verbunden werden.

Art. 49 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft. Geringfügige Widerhand-

lungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit einer Kostenaufgabe verbunden werden kann.

Art. 50 Versuch

Der Versuch einer Übertretung gegen dieses Gesetz ist strafbar; davon ausgenommen sind die Ordnungswidrigkeiten.

Art. 51 Konkurrenz

Erfüllen mehrere Handlungen gleichzeitig den Tatbestand einer Steuerhinterziehung oder -gefährdung, einer Hehlerei, einer Steuerpfandunterschlagung, einer Missachtung einer Kontrollvorschrift oder einer Ordnungswidrigkeit, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 52 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 VStrR⁶ strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

Art. 53 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden nach dem VStrR⁷ verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist ... [wird später ergänzt]

³ Der Bundesrat beauftragt die Zollverwaltung mit der Verfolgung und Beurteilung geringfügiger, von den Zollorganen aufgedeckter Widerhandlungen sowie mit der Vollstreckung dieser Strafen.

Art. 54 Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Strafverfolgung nach Artikel 11 Absatz 2 VStrR⁸ gilt auch für die Tat nach Artikel 45.

⁶ SR 313.0

⁷ SR 313.0

⁸ SR 313.0

11. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen

Art. 55

¹ Bei schweren oder innerhalb von 5 Jahren wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz oder bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit kann die zuständige Behörde gegen die verantwortliche oder zahlungsunfähige Person folgende Verwaltungsmassnahmen anordnen:

- a. Verbot der Herstellung von Spirituosen oder Ethanol;
- b. Verbot der Einfuhr von Spirituosen oder Ethanol;
- c. Verbot des Ethanolhandels zu industriellen Zwecken;
- d. Verbot des Grosshandels mit Spirituosen;
- e. Ungültigerklärung der Verwendungsverpflichtung;
- f. Entzug der Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers.

² Der Eintrag in das Alkoholregister wird gelöscht. Während einer von der zuständigen Behörde angeordneten Frist ist kein Eintrag möglich.

³ Das VwVG⁹ ist anwendbar.

12. Kapitel: Schuldbetreibung

Art. 56

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 SchKG¹⁰ ist einzuleiten, wenn:

- a. eine vollstreckbare Steuerforderung durch kein verwertbares Steuerpfand gesichert ist oder die Steuerpfandverwertung keine volle Deckung ergeben hat; und
- b. die Zahlungsfrist, welche der steuerpflichtigen Person beziehungsweise dem Bürgen oder der Bürgin gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die steuerpflichtige Person der Konkurs eröffnet, so kann die zuständige Behörde ihre Forderung unabhängig von ihren Ansprüchen aus dem Steuerpfandrecht geltend machen. Artikel 198 SchKG ist nicht anwendbar.

³ Rechtskräftige Verfügungen der zuständigen Behörde sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt.

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 281.1

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 57

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 58

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 59 Meldepflicht für Hersteller und Herstellerinnen

¹ Inhaber und Inhaberinnen, die im Besitz einer gewerblichen Konzession nach altem Recht sind, müssen sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

² Landwirte und Landwirtinnen mit einer konzessionierten Brennerei oder mit dem Anspruch auf Wiederaufleben der Konzession sowie Kleinproduzenten und -produzentinnen mit Bewilligung zum Benützen ihres Brennapparates müssen sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

³ Wer sich nicht fristgemäss zur Eintragung in das Alkoholregister anmeldet, verliert das Recht auf die Herstellung von Spirituosen und Ethanol.

Art. 60 Spirituosenvorräte von Landwirten und Landwirtinnen

¹ Landwirte und Landwirtinnen haben in Bezug auf ihre Spirituosenvorräte die folgenden Möglichkeiten:

- a. Betreiben eines Steuerlagers;
- b. Denaturierung der Spirituosenvorräte;
- c. Versteuerung der Spirituosenvorräte mit einer steuerfreien Menge von 20 Liter reinem Alkohol.

² Landwirte und Landwirtinnen müssen der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich mitteilen, welche Möglichkeit sie wählen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Spirituosenvorräte nach Absatz 1 Buchstabe c besteuert.

Art. 61 Lagerung unter Steueraussetzung

Wer nach bisherigem Recht im Besitz einer Bewilligung zum Betreiben eines Steuer- oder Verschlusslagers ist, wird von Amtes wegen in das Alkoholregister eingetragen. Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem neuen Recht.

Art. 62 Grosshandel

¹ Wer nach bisherigem Recht im Besitz einer Bewilligung für den Grosshandel mit gebranntem Wassern zu Trinkzwecken ist, muss sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Alkoholregister anmelden.

² Wer sich nicht fristgemäss zur Eintragung in das Alkoholregister anmeldet, verliert das Recht, Grosshandel mit Spirituosen zu betreiben.

Art. 63 Anpassung der Verwendungsverpflichtungen

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung nach altem Recht zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem und nicht vollständig denaturiertem Sprit zur Herstellung von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Konsum bestimmt sind, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde um eine neue Verwendungsverpflichtung nachsuchen.

² Mit der Ausstellung der angepassten Verwendungsverpflichtung werden die Inhaber und Inhaberinnen einer Verwendungsverpflichtung von Amtes wegen in das Alkoholregister eingetragen.

Art. 64 Unternehmen für den Handel mit Ethanol

¹ Soweit es zur Sicherstellung der Versorgung des Inlandes mit Ethanol während des Aufbaus eines privatwirtschaftlichen Ethanolmarktes erforderlich ist, kann der Bund ein Handelsunternehmen betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

² Der Bundesrat wird zur Umsetzung des Vorhabens nach Absatz 1 ermächtigt:

- a. Teile der Eidgenössischen Alkoholverwaltung überzuführen:
 1. in eine bestehende Aktiengesellschaft des privaten Rechts, oder
 2. in eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts, die er allein oder zusammen mit Dritten gründet oder an der er Beteiligungsrechte erwirbt;
- b. Beteiligungen an Gesellschaften nach Buchstabe a zu veräussern.

³ In den Fällen nach Absatz 2 Buchstabe a gehen die betreffenden Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auf die Aktiengesellschaft über.

⁴ Die Übertragung der Vermögenswerte auf die Aktiengesellschaft erfolgt nach Massgabe des Privatrechts.

Art. 65 Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Mit der Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Bund über; vorbehalten bleibt Artikel 64 Absatz 3.

Art. 66 Anwendbares Recht

¹ Verfahren, welche die Spirituosensteuer zum Gegenstand haben und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Auf laufende Beschwerdeverfahren ist das neue Recht anwendbar. Die Steuerpflicht und der Steuertarif richten sich nach bisherigem Recht.

4. Abschnitt: Koordination mit dem Alkoholgesetz**Art. 67**

¹ Falls das Alkoholgesetz vom (Datum)¹¹ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen alkoholrechtlichen Bestimmungen und bestimmt die für deren Vollzug zuständige Behörde.

² Dabei hält er sich so weit als möglich an das bisherige Recht.

5. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 68**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, ...

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Ständerat, ...

Der Präsident:

Der Sekretär:

¹¹ SR

Anhang
(Art. 58)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932¹² wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. ...

2. ...

¹² SR 680

